

2409

Landesamt für Umweltschutz  
Sachsen-Anhalt  
Abteilung 1

Eing. d. r. 18. JULI 1996  
Umweltdezernat

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Magdeburg

18. JULI 1996

5. Jahrgang 38  
Wochen- und Abt.

Magdeburg, den 15. Juli 1996

Nummer 8

0	X	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---	---

### INHALT

#### A. Regierungspräsidium Magdeburg

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 154 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Diebstahl eines Dienstsiegels des Abwasserverbandes Calbe (Saale), Landkreis Schönebeck ..... 150
- 155 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Diebstahl zweier kleiner Dienstsiegel der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlere Uchte", Landkreis Stendal ..... 150
- 156 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Verlust dreier großer Dienstsiegel des Landkreises Halberstadt ..... 150
- 157 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen in 39116 Magdeburg ..... 150
- 158 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Mast von Schweinen in 06454 Hausneudorf ..... 151

#### 4. Verwaltungsvorschriften

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

LSG-00130K<sup>159</sup>

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben ..... 151

LSG-00130K<sup>160</sup>

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben ..... 152

161 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft Börde-

Hakel zwischen den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln ..... 152

162 Neufassung der Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zwischen den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge ..... 155

163 Änderung der Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft "Bodeaue" zwischen den Gemeinden/Stadt Hadmersleben, Klein Oschersleben, Groß Germerleben, Peseckendorf, Alikendorf und Kleinalsleben ..... 158

164 Änderung der Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft "Hötensleber Winkel" zwischen den Gemeinden Barneberg und Hötensleben ..... 161

165 Neufassung der Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zwischen den Gemeinden/Stadt Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgottberg, Gollensdorf, Groß-Garz, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Neukirchen, Pollitz, Schönberg, Stadt Seehausen, Wahrenberg, Wanzer und Wendemark ..... 163

166 Satzung des Abwasserverbandes "Obere Aller" über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung), Landkreis Ohrekreis ..... 167

167 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes "Obere Aller" Erxleben, Landkreis Ohrekreis ..... 173

168 Verwaltungsgemeinschaft Ost-Lappwald, Aufstellung des Bebauungsplanes "Gneisenau'scher Hof", Landkreis Bördekreis ..... 176

169 Verwaltungsgemeinschaft "Niedere Börde", Übernahme der Personenstandsbücher, Landkreis Ohrekreis ... 177

170 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KITA-Satzung), Landkreis Ohrekreis ..... 177

#### D. Sonstige Dienststellen

#### E. Sonstige Mitteilungen

1. Stellenausschreibungen
2. Bürgerinformationen

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums, Genehmigungsverfahren  
für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Mast  
von Schweinen in 06454 Hausneindorf**

Das Unternehmen Schulze-Niehoff GbR, Schulstraße 4, 06454 Hausneindorf, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930), in Verbindung mit Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, ber. S. 2049), für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Mast von Schweinen beantragt.

Standort ist: 06454 Hausneindorf  
Gemarkung: Hausneindorf  
Flur: 4  
Flurstücke: 19, 20, 22, 164/23, 165/23, 166/23,  
167/23, 82/4

Das Vorhaben umfaßt die Erweiterung der vorhandenen Schweinemastanlage durch Umbau eines vorhandenen Stalls mit 780 Stallplätzen sowie die Umnutzung einer Lagerhalle für 490 Stallplätze. Die gesamte Anlagenkapazität beträgt dann 2 600 Stallplätze.

Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im Dezember 1996 erfolgen.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen können vom 29.07.1996 bis zum 28.08.1996 in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden.

Regierungspräsidium Magdeburg  
Dezernat 56  
Olvenstedter Straße 1-2, Raum 619 (Neubau)  
39108 Magdeburg

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	07.00 - 16.00 Uhr
freitags	07.00 - 13.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue  
Bauverwaltung  
Quedlinburger Straße 10  
06456 Wedderstedt

Einsichtsmöglichkeit:

montags	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 14.00 Uhr
donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	09.00 - 11.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis 11.09.1996, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht. Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Donnerstag, den 10.10.1996, 10.00 Uhr  
Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue  
Sitzungssaal  
Quedlinburger Straße 10  
06456 Wedderstedt

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.04.1993 (BGBl. I S. 494), nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind u. a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**M a g d e b u r g , d e n 1 5 . J u l i 1 9 9 6**

Regierungspräsidium Magdeburg  
Im Auftrage

Hellwig

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

LSG 700/130K

**1. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug"  
im Landkreis Haldensleben**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994 S. 608) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben vom 27.01.1993 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD Nr. 7/93, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird Landkreis Haldensleben durch "...Landkreis Ohrekreis" ersetzt.
2. Nach § 6 - Freistellung - Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 angefügt:

"8. der Bau einer Betriebsstraße bei Flechtingen, zwischen Altenhäuser- und Hasselburger Straße, in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Steinbahn, so wie die spätere Nutzung als Ortsumgehungsstraße".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

**Haldensleben, den 11. Juni 1996**

Landkreis Ohrekreis

Webel  
Landrat

160

LSG 00013 OK

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994 S. 608) wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben vom 27. Januar 1993 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD Nr. 7/93, S. 51) werden in der Gemarkung der Gemeinde Süplingen folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Süplingen Flur 7 Flurstück 137/13; 137/14.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

**Haldensleben, den 11. Juni 1996**

Landkreis Ohrekreis

Webel  
Landrat

161

**Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft "Börde-Hakel zwischen den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln**

**Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314), die Gemeinschaftsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Börde-Hakel in der am 23.05.1996 vom Gemeinderat der Gemeinde Etgersleben, am 29.05.1996 vom Gemeinderat der Gemeinde Hakeborn und am 29.05.1996 vom Gemeinderat der Gemeinde Westeregeln beschlossenen Fassung.

**Aschersleben, den 20. Juni 1996**

Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Leimbach  
Landrat

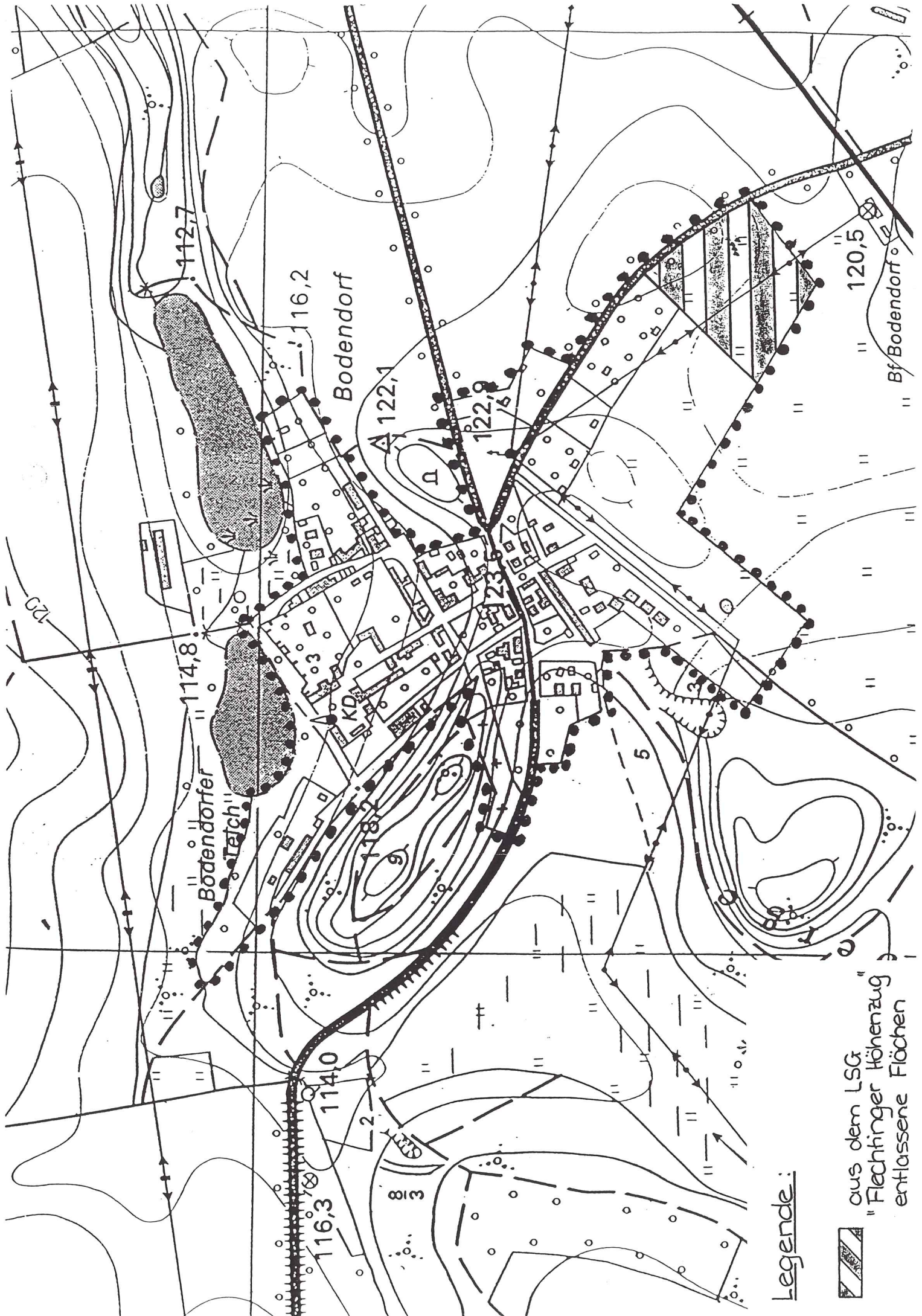
**Gemeinschaftsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Börde-Hakel**

**I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen**


§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Börde-Hakel“.



**Legende:**

-  aus dem LSG
- "Flechtinger Höhenzug"
- entlassene Flächen